

**Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Amtsblatt  
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 30 vom 19.12.2017

8. Jahrgang

Auflage: 20

**Inhaltsverzeichnis:**

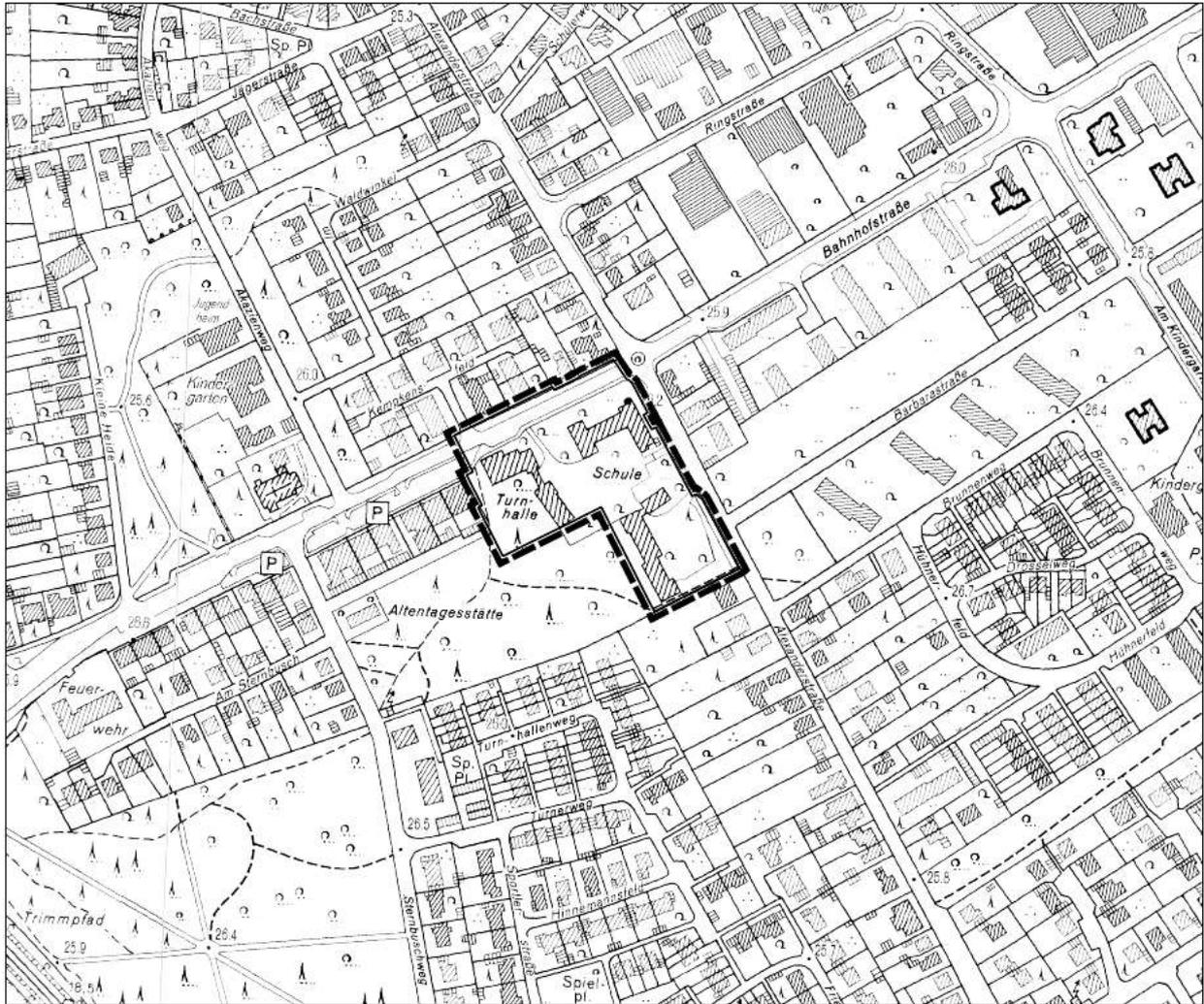
	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein) Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ Satzungsbeschluss</b>	<b>- 1 - 3</b>

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ - Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994, GV. NW. 1994 S. 666 in der zzt. gültigen Fassung) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 13a BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Darstellung auf der Grundlage der deutschen Grundkarte 1:5.000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll - Nr. 17/07

**Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des**

**----- Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“**

**Hinweise:**

1. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein

Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde (Niederrhein), den 18.12.2017  
Der Bürgermeister  
Haarmann